

1. Der Benutzungsvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Stadt Grafing b. München.
2. Bestandteil des Benutzungsvertrages sind die Benutzungsordnung und die Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Stadthalle sowie die Hausordnung, die Bühnenbenutzungsordnung und die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen.
3. Der Benutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, im Vertrag bezeichnete Räume, Einrichtungen und Personal zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahme können bei dem Leiter der Stadthalle rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen des Benutzungsvertrages. Die Bühne und deren Nebenräume sowie sämtliche Einrichtungen und technische Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Saal vermietet. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringung von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen im Benutzungsvertrag enthalten sein. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter der Stadthalle, wenn diese Tätigkeiten nach Vertragsabschluss beantragt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf Kosten des Veranstalters ausgeführt. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
4. Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbedrucksachen ist der Name des Veranstalters zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Grafing b. München. Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und Vermieterin zustande.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen - soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist - bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
6. Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss - spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin - mit der Leitung der Stadthalle festzulegen. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung.
7. Die Öffnung der Stadthalle und der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung oder lt. Vertrag. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume geräumt werden. Werden bis zu zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
8. Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen. Dafür notwendige Dokumente werden vom Vermieter übergeben und müssen vom Mieter unterschrieben werden.

9. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet ein Toilettenpersonal zu stellen. Hygieneartikel werden von der Stadthalle zur Verfügung gestellt.
10. Ab einer Besucherzahl von 200 Personen oder dem Verkauf von alkoholischen Getränken ist vom Veranstalter ein Sicherheitspersonal zu beauftragen bzw. zu stellen. Dieses muss im gesamten Veranstaltungszeitraum anwesend sein.
11. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal stellt die Vermieterin. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Den Weisungen der Leitung der Stadthalle ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu vermieteten Räumen zu gestatten. Dienstplätze für Polizei, Feuerwache, Arzt- und Sanitätspersonal sowie Hallenleitung sind stets freizuhalten.
12. Die Stadt Grafing b. München macht die Genehmigung von Aufnahme und Direktsendungen des Rundfunks des Fernsehens davon abhängig, dass der notwendige technische Aufbau rechtzeitig mit der Leitung der Stadthalle besprochen wird. Fotografieren ist nur mit Genehmigung der Leitung der Stadthalle gestattet. Werden Honorare an den Veranstalter bezahlt, sind davon 10% an die Stadt abzuführen.
13. Die Bewirtung im gesamten Bereich der Stadthalle wird durch den Mieter übernommen. Die dafür vorgesehene Asteilküche darf nach Absprache verwendet werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter muss ein Catering nach deutschem Gaststättenrecht gewährleisten. Kochen ist in der Asteilküche nicht gestattet. Diese dient lediglich zum Herrichten und Warmhalten der Speisen. Wird eine gastronomische Betreuung anlässlich einer Veranstaltung gewünscht, so sind mit der Leitung der Stadthalle bei Vertragsabschluss frühzeitig entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
14. Die Getränke müssen von der Stadthalle bezogen werden. Lediglich Vereinen und internen Organisationen ist die Nutzung eigener Getränke gestattet.
15. Der Mieter, dessen Beauftragte oder sonstige Dritte, haften für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) verursachten Personen- und Sachschäden. Der Mieter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Vermieterin auf Anforderung vorzulegen. Die Stadt Grafing b. München kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Mieter und sonstige Dritte gegen die Stadt Grafing b. München keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Grafing b. München keine Verantwortung. Die Stadt Grafing b. München haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars der Stadthalle zurückzuführen sind.
16. Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete.
17. Der im Vertrag genannte Betrag ist vom Mieter zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Wird das Benutzungsentgelt nicht fristgerecht beglichen, kann die Stadt Grafing b. München vom Vertrag zurücktreten. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz. Bei einem Rücktritt vom bereits unterzeichneten Vertrag durch den Mieter bis mindestens 60 Tage vor der Veranstaltung berechnet der Vermieter eine Verwaltungspauschale in Höhe von 20% des o. g., ursprünglichen Benutzungsentgelts. Bei einem Rücktritt vom bereits unterzeichneten Vertrag durch den Mieter bis

mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung berechnet der Vermieter eine Verwaltungspauschale in Höhe von 50% des o.g., ursprünglichen Benutzungsentgelts. Bei einem Rücktritt vom bereits unterzeichneten Vertrag durch den Mieter bis mindestens 1 Tag vor der Veranstaltung berechnet der Vermieter eine Verwaltungspauschale in Höhe von 80% des o.g., ursprünglichen Benutzungsentgelts.

18. Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.
19. Hat weder der Mieter noch die Vermieterin den Ausfall zu vertreten, so ist der Mieter verpflichtet, 50% der vereinbarten Raummiete zu leisten, sofern die Vermieterin den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann. Anstelle der 50% treten 25% bzw. 15%, wenn der Mieter den Ausfall zwei bzw. drei Monate vor den Veranstaltungstag angezeigt hat.
20. Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Benutzungsentgelten nicht fristgerecht entrichtet sind, der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird, eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleitung nicht erbracht wird, durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Grafing b. München oder der Stadthalle zu befürchten ist, infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
21. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin gemäß Ziff. 17 kein Anlass, den die Stadt Grafing b. München zu vertreten hätte. Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatzansprüche zu.
22. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Grafing b. München.